



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16773

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 05 / 12 vom 30. März 2012

Fakultätsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn

Vom 30. März 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn**

Vom 28. März 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiteren Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Aufgaben der Fakultät	4
§ 3 Mitglieder der Fakultät	4
§ 4 Organe der Fakultät	5
§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats	5
§ 6 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats.....	6
§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans.....	7
§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane	8
§ 9 Zuständigkeiten des Fakultätsrats.....	8
§ 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats	9
§ 11 Verfahren im Fakultätsrat.....	10
§ 12 Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät	11
§ 13 Studienkommissionen.....	13
§ 14 Kommission für Strategie und Ressourcen	14
§ 15 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre	14
§ 16 Berufungsverfahren	15
§ 17 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	16
§ 18 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten.....	16

§1

Grundsätze

- (1) Die Fakultätsordnung regelt auf Basis des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der jeweils geltenden Fassung und der Grundordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich des Maschinenbaus und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten des Maschinenbaus.
- (3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Fakultät.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Paderborn und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden,

die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

§ 4

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 5

Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

(1) Die Grundordnung der Universität Paderborn legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Präsidium unterrichtet.

(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und einer Prodekanin oder einem Prodekan, die oder der gem. § 27 Abs. 6 Satz 5 HG die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekanin oder Studiendekan) und einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan. Die Aufgaben von Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.

(4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen regelt.

(5) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß §§ 12-15 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch zusätzlich von der Fakultät bereitgestellte Ressourcen unterstützt werden.

(6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

(7) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums bzw. des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(9) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Mittelverteilung.

(10) Das Dekanat stellt unter Beteiligung der Studienkommissionen die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisationen sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.

(11) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studienkommission.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

(1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich nach der Wahl durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die Wahl des Dekanats bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan und Prodekanin oder Prodekan für jeweils für vier Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans bedarf zusätzlich der einfachen Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der Universität als Erste nachrücken würden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 25 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn entsprechend.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Hochschule. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin oder dem Dekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

(3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane

- (1) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wird durch das Dekanat geregelt.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit den hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen (vgl. §§13, 14 und 15) zuständig. Hierbei hat sie oder er auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen.

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrates,
2. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
6. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,

7. Berufungsvorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten,
8. Vorschläge an das Präsidium für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
9. Vorschläge an das Präsidium für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
10. Beschlussfassung zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
11. Einvernehmensherstellung mit dem Präsidium zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
12. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
13. Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
14. Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
15. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat kann ggf. befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden

beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien der Fakultät gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

(3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.

(4) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habilitations-, und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen- und Habilitationsleistungen dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.

(9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn.

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

1) Soweit das Hochschulgesetz oder Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wird allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Die Mitglieder von

Ausschüssen werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Promotionsausschusses, aus der Mitte des Fakultätsrats gewählt. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder. Soweit Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wählen die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen gebildet:

- je eine Studienkommission für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge
- Kommission für Strategie und Ressourcen
- Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

(4) Über die Arbeit aller Kommissionen und Ausschüsse berichten die jeweiligen Vorsitzenden dem Fakultätsrat.

(5) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.

(6) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Maschinenbau gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.

(7) Für die Arbeit in den Kommissionen und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 dieser Ordnung.

(8) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(9) Die oder der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 13

Studienkommissionen

(1) Die Studienkommissionen unterstützen den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Die Studienkommissionen unterstützen das Dekanat bei der Durchführung der Evaluation im Bereich der Lehre und des Studiums sowie bei der Entwicklung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen.

(2) Sie unterstützen das Dekanat bei der Organisation und Koordination der Ausbildung in allen Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau. Sie erarbeiten Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.

3) Sie unterstützen das Dekanat bei der Organisation und Koordination von Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Maschinenbau durchgeführt wird, oder von gemeinsamen Studiengängen mit anderen Fakultäten. Dies geschieht in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan der anderen Fakultät und betrifft die Ausbildungsanteile aus dem Bereich der Fakultät für Maschinenbau.

4) Einer Studienkommission gehören Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 3 : 1 : 2 an. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils

mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.

§ 14

Kommission für Strategie und Ressourcen

(1) Die Kommission für Strategie und Ressourcen unterstützt das Dekanat und den Fakultätsrat durch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Fakultät und der damit verbundenen Zuweisung von Ressourcen (Personal, Mittel, Räume, Investitionsmittel), sofern nicht die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre zuständig ist. Insbesondere umfasst dies:

- die Erarbeitung bzw. Modifikation von Mittelverteilungs- und Leistungsbewertungsmodellen,
- Vorschläge für die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Arbeitsgruppen und Bereiche,
- die Empfehlung von personellen Ausstattungen und Berufungszusagen im Falle von Neuberufungen und Bleibeverhandlungen,
- die Erarbeitung von Nutzungsvorschlägen für freiwerdende Stellen.

(2) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 4 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.

§ 15

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre

(1) Die Fakultät bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

§17

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 18

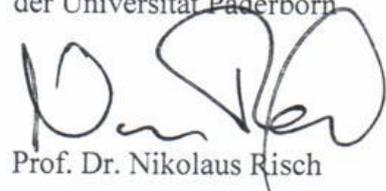
In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 28. November 2002 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26. September 2006 (AM.Uni.Pb. Nr. 67/06) außer Kraft. Bestehende Amtszeiten werden übergeleitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 7. März 2012.

Paderborn, den 30. März 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Prof. Dr. Nikolaus Risch

(2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
2. ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
5. Die Kommission kann durch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzt werden.

(3) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz (2) Ziffern 2. bis 4. erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz (2) Ziffern 1. bis 4. zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

§ 16

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden vom Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet. Die Bildung der Berufungskommission soll frühzeitig vor der geplanten Neubesetzung der Professur erfolgen.

(2) Auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat über seinen Berufungsvorschlag.

(3) Näheres regelt die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**